

Friedhofsgebührensatzung des Marktes Essenbach

vom 18.12.2001

geändert durch 1. Änderungssatzung vom 07.06.2005
geändert durch 2. Änderungssatzung vom 15.04.2014

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erläßt der Markt Essenbach folgende

Friedhofsgebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benützung des Friedhofs in Oberahrain und dessen Bestattungseinrichtungen sowie für die sonstigen Leistungen des Marktes werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Rechnungsstellung durch den Markt Essenbach fällig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 bestimmt sich die Fälligkeit von Verwaltungsgebühren (§ 10 Nrn. 1 bis 4 und 7 der Satzung) nach Art. 15 des Kostengesetzes.

§ 3 Gebührensschuldner

Zahlungspflichtig ist,

1. wer das Benützungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
2. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
3. wer den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt und sich zur Zahlung verpflichtet hat.

Mehrere Zahlungspflichtige gelten als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach den in dieser Satzung festgesetzten Gebühren.

§ 5 Beitreibung

Die Beitreibung rückständiger Gebührenforderungen erfolgt nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 6 Gebührenarten

Der Markt erhebt

- a) Grabgebühren
- b) Bestattungsgebühren
- c) Gebühren für Friedhofsdienste bei Bestattungen
- d) Sonstige Gebühren

§ 7 Grabgebühren

1. Die Grabgebühr beträgt für

einen Einzelgrabplatz	276,00 € für die Ruhefrist (18 Jahre)
einen Kindergrabplatz (für Kinder von 3 – 10 Jahren)	62,00 € für die Ruhefrist (18 Jahre)
einen Kindergrabplatz (für Kinder bis zu 3 Jahren)	21,00 € für die Ruhefrist (18 Jahre)
2. Die Grabgebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrabplatz beträgt 460,00 € für die Ruhefrist (18 Jahre).
3. Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gilt der Betrag in Absatz 1 bzw. 2.
4. Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einer Urnennische in der Urnenwand beträgt 511,00 € für die Ruhefrist (18 Jahre).
5. Die Verlängerung des Benutzungsrechts kann für 6, 12, 18 Jahre, höchstens jedoch 18 Jahre erfolgen. Die Gebühr wird im Verhältnis aufgeteilt.

§ 8 Bestattungsgebühren

Die Gebühr beträgt

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| a) für die Benutzung des Leichenhauses und Ausstattung bei Kindern unter 10 Jahren | 51,00 €
10,00 € |
| b) für die vom Markt Essenbach durchgeführte Beseitigung der Kränze, Bukette und Gestecke nach einer Bestattung | 41,00 € |
| c) für die Benutzung der Leichenkühlanlage pro Tag | 30,00 € |
| d) für die Benutzung der Kunstgrasmatten | 10,00 € |

§ 9
Gebühren für Friedhofsdienste bei Bestattungen

Pos.	Beschreibung der Leistung	Einheit	Preis je Einheit
1.	Betreuung der Friedhofgebäude und der Friedhöfe		
1.1	Annahme der/des Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in das Leichenhaus: <ul style="list-style-type: none"> - Öffnen und Schließen des Leichenhauses - Entgegennahme von Sarg oder Urne - Entgegennahme und Kontrolle der Bestattungs- bzw. Überführungspapiere und ggf. deren Weitergabe an die Friedhofsverwaltung 	1 Person	54,74 €
1.2	Herausgabe eines im Leichenhaus hinterstellten Verstorbenen oder einer Urne: <ul style="list-style-type: none"> - Öffnen und Schließen des Leichenhauses - Herausgabe des Sarges oder der Urne - Übergabe der Überführungs- und Beerdigungspapiere an den Abholer 	1 Person	29,75 €
1.3	Öffnen und Schließen des Leichenhauses zur persönlichen Abschiednahme und Aussegnung: <ul style="list-style-type: none"> - Öffnen und Schließen des Leichenhauses - Öffnen und Schließen des Sarges - Wartezeit 	1 Person	44,03 €
1.4	Aufbahrung des Sarges oder der Urne für die Trauerfeier im Leichenhaus: <ul style="list-style-type: none"> - Stellung der Grunddekoration im Leichenhaus, (Weihwasserkessel, Kerzenständer, ...) - Aufbahrung des Sarges/der Urne im Leichenhaus - Entgegennahme von Kränzen und Blumen zur Trauerfeier - Durchführung der Dekorationsarbeiten im Leichenhaus - Öffnen und Schließen des Leichenhauses zur Trauerfeier 	1 Person	60,- €
1.5	Reinigung der Leichenhalle und der zur Trauerfeier benutzten Räume: <ul style="list-style-type: none"> - Reinigung der benutzten Räume vor und nach jeder Bestattung - Dies umfasst folgende Räume: Leichenhalle, Aufenthaltsräume und ggf. Werkzeug- und Geräteraum 	je angefangene Stunde	23,80 €

2.	Durchführung der Bestattung		
2.1	Leitung der Bestattung: <ul style="list-style-type: none"> - Einweisung ortsunkundiger Pfarrer und Redner - Einweisung der Sarg- oder Urnenträger - Koordinierung der Traueransprachen u. ggf. der Musik - Zusammenstellung des Trauerkonduktes - Läuten der Friedhofsglocke - Leitung des Trauerkonduktes - Überwachung der Trauerfeier und des Bestattungsvorganges - Entgegennahme und Niederlegung von Blumen und Kränzen am Grab 	1 Person	14,28 €
2.2	Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges in das Grab: <ul style="list-style-type: none"> - Sarg-/Kreuzträger in einheitlicher Kleidung, pro Person 	1 Person	59,50 €
2.3	Transport der Urne zum Grab und Absenken der Urne in das Grab: <ul style="list-style-type: none"> - Sarg-/Kreuzträger in einheitlicher Kleidung, pro Person 	1 Person	21,42 €
2.4	Blumen und Kränze: <ul style="list-style-type: none"> - Transport der Blumen zum Grab - Auflegen der Blumen auf das Grab 	pro Kranz / Schale	4,76 €
3	Öffnen und Schließen der Gräber		
3.1	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes: <ul style="list-style-type: none"> - Abmessung: 2,20/0,90/Tiefe 160 m: - Ausheben des Grabes per Hand oder soweit möglich mit einem Friedhofsbagger - Fachgerechter Grabverbau nach VSG 4.7 - Randsicherung durch Auslegung von trittsicheren Bohlen nach VSG 4.7 - Auslegung der Versenkseile und Querhölzer - Zwischenlagerung des Grabaushubs im Erdcontainer - Aufstellen von Erdkisten und Einwurfschaufeln, Weihwasserkesseln (wie ortsüblich) - Verfüllen und Schließen des Grabes per Hand oder soweit möglich mit einem Friedhofsbagger - Anlage eines vorläufigen aber ordentlichen Grabhügels - Deponieren von überschüssigem Grabaushub an dem vorgesehenen Platz des Friedhofsgeländes 	pro Grabstätte	208,25 €
3.2	Zuschlag zur Pos. 3.1 für Tieferlegung: <ul style="list-style-type: none"> - Abmessung: 2,20/0,90/Tiefe 2,50 	pro Grabstätte	130,90 €
3.3	Öffnen und Schließen eines Kindergrabes: <ul style="list-style-type: none"> - Abmessung 1,20/0,60/Tiefe 1,30 - Im Übrigen wie Position 3.1 	pro Grabstätte	130,90 €

3.4	Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes: <ul style="list-style-type: none"> - Ausheben des Grabes - Aufstellen von Erdkisten und Einwurfschaufeln, Weihwasserkesseln (wie ortsüblich) - Verfüllen und Schließen des Grabes - Anlage eines vorläufigen aber ordentlichen Grabhügels - Deponierung von überschüssigem Grabaushub an dem vorgesehenen Platz des Friedhofsgeländes 	pro Bestattung	91,63 €
3.5	Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabes: <ul style="list-style-type: none"> - Falls erforderlich, Entnahme einer früher beigesetzten Urne, Unterstellung im Leichenhaus - Aufstellung von Weihwasserkesseln (wie ortsüblich) - Wiedereinstellung einer entnommenen Urne 	pro Bestattung	42,84 €
3.6	Erschwerniszuschlag Sargübergröße: <ul style="list-style-type: none"> - > Normalabmessung: 200x70 cm - Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde 	pro Stunde	42,84 €
3.7	Erschwerniszuschlag Frost: <ul style="list-style-type: none"> - Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde 	pro Stunde	33,32 €
3.8	Erschwerniszuschlag Stein und Fels: <ul style="list-style-type: none"> - Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde 	pro Stunde	33,32 €
3.9	Erschwerniszuschlag Altfundamente: <ul style="list-style-type: none"> - Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde 	pro Stunde	23,80 €
3.10	Erschwerniszuschlag Wurzeln: <ul style="list-style-type: none"> - Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde 	pro Stunde	23,80 €
3.11	Kompressoreinsatz bei Pos. 3.7-3.9 <ul style="list-style-type: none"> - pro Stunde 	pro Stunde	41,65 €
3.12	Stromaggregat bei Pos. 3.7-3.9 <ul style="list-style-type: none"> - pro Stunde 	pro Stunde	14,28 €
3.13	Umlegen nicht standsicherer Grabmale, wenn bei Grabarbeiten Gefahr in Verzug ist:	pro Stein	36,89 €
3.14	Sandböden: <ul style="list-style-type: none"> - Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde 	pro Stunde	21,42 €

3.15	Verwendung einer Gleitschalung pauschal:		38,08 €
4	Exhumierung und Umbettung		
4.1	Exhumierung oder Umbettung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab, <u>zzgl. zu den Pos. 3.1-3.3</u> - Freilegung und Ausgrabung des Sarges - ggf. Umbettung des Verstorbenen in einen neuen Sarg bzw. die sterblichen Überreste in eine Gebeinekiste - Desinfektion der Arbeitskleidung und der Arbeitsgeräte - Wiederbeisetzung	pro Umbettung	232,05 €
4.2	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab, <u>zzgl. zur Pos. 3.4:</u> - Freilegung, Ausgrabung und Säuberung der Urne		53,55 €
4.3	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand, <u>zzgl. zur Pos. 3.5</u> - Entnahme und Säuberung der Urne		29,75 €
5	Regiearbeiten		
5.1	Stundenlohn pro Person		39,50 €

§ 10 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben für

1. Schriftliche Auskunft	1,50 – 50,00 €
2. Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern	
für Kinder- und Reihengräber	5,00 €
für Familiengräber	8,00 €
3. Gestattung von Ausnahmen	15,00 €
4. Umschreibung oder Verlängerung eines Grabbenutzungsrechts	
a) eine Gebühr in Höhe der betreffenden Grabbenutzungsgebühr für 1 Jahr	
b) für den überlebenden Ehegatten und bei Namensänderung infolge Wiederverheiratung je Grabstelle	8,00 €
5. Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus bei Leichenöffnungen	15,00 €
6. Sonderreinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Säрге	15,00 €

7. Verlegung des Bestattungstermins 10,00 €
8. Fundamentierung entsprechend der tatsächlich angefallenen Kosten
9. nicht aufgeführte Leistungen sowie Leistungen Dritter werden in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten berechnet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.1999 außer Kraft.*

Markt Essenbach
Essenbach, den 15.04.2014

Wittmann
Erster Bürgermeister

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 18.12.2001. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungssatzung.